

bleiben, bis er sich im Verlaufe der folgenden Erörterungen rechtfertigt oder erledigt. Gegen die Behauptung eines einzigen Gründungsaktes spricht einmal die Verschiedenheit der Ansätze, die bis in allerjüngste Zeit vorgeschlagen wurden (843, 887, 911, 919). Trotzdem ihre Begründungen in der Regel Wahres enthielten, hat sich doch keine von diesen Datierungen durchsetzen können. Dies stimmt ohne Zweifel nachdenklich, aber die Unsicherheit über einen zeitlich fest bestimmbaren Gründungsakt muß ja nicht unbedingt daran liegen, daß es ihn gar nicht gibt, sondern es könnte vielleicht noch eine besser begründete Entscheidung gefunden werden, die den Sieg gewänne. Ernster zu nehmen ist wohl der andere Einwand, der aus dem Verständnis mittelalterlicher Rechts- und Staatsordnung gegen die Gründungstheorie erwachsen könnte. Die Reichsgründung von 1871 kann jedenfalls nicht, wie es neuestens geschehen ist¹⁾, als Parallele zur Entstehung des ersten Reiches, als Argument für ein verwandtes Verhältnis von Vorgeschichte und Gründungsakt mit Recht angeführt werden, sondern ein solcher Vergleich ist eher geeignet, den gewaltigen, wesenhaften Unterschied zwischen beiden Vorgängen deutlich zu machen und gegen die Gründungstheorie Argwohn zu erregen. Denn die ganze staatsrechtliche und staatsrechtliche Entwicklung und Denkarbeit der modernen Jahrhunderte ist notwendig gewesen, um eine so umsichtig geplante, bewußt gewollte, komplizierte Staatsschöpfung zu ermöglichen, ein Werk zu vollbringen, das man zu vorausbestimmter Stunde in Kraft treten lassen konnte. Das Mittelalter neigt demgegenüber im allgemeinen nicht zu einer bewußten Lösung aus der Tradition, einem willkürlichen Eingreifen in gewordene und zum Teil immer sittlich und religiös begründete Ordnungen, es gewährt im Ganzen menschlichem Gestaltungswillen einen geringeren Spielraum. Es ist bezeichnend, daß weder in Deutschland noch in Frankreich im 9. oder 10. Jahrhundert der Gedanke auftaucht, man hätte einen neuen Staat gegründet. Wir könnten freilich rückschauend ein in seiner umgestaltenden Wirkung so entscheidendes Ereignis beobachten, daß wir trotzdem von einem Gründungsakt sprechen müßten. Fehlt es doch dem Mittelalter nicht an tatsächlich sehr gewaltsamen politischen Handlungen. Wie dem auch sei: von vornherein ist die Warnung vor der „Übertragung neuzeitlicher Gründungsvorstellungen auf jene mittelalterlichen Reichsbildungen“, die

¹⁾ Lintzel S. 14f.